



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Bericht
über die Erfahrungen und Erkenntnisse
im Umgang mit der Kennzeichnungspflicht
für Polizeivollzugsbedienstete

(Stand: 21. Mai 2015)

Vorbemerkungen

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) vom 9. Juni 2011 (GVBl I Nr. 10) ist die Legitimationspflicht von Polizeivollzugsbediensteten (§ 9 Absatz 1 BbgPolG) zu einer Legitimations- und Kennzeichnungspflicht ausgestaltet worden. Nach § 9 Absatz 2 BbgPolG tragen Polizeivollzugsbedienstete bei Amtshandlungen an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild; beim Einsatz geschlossener Einheiten wird dies durch eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung ersetzt. Die Regelung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Nach § 9 Absatz 4 BbgPolG regelt das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung Inhalt, Umfang und Ausnahmen von der Legitimations- und Kennzeichnungspflicht durch Verwaltungsvorschrift. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift über die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbediensteten (VV Kennzeichnungspflicht) wurde am 21. November 2012 erlassen und ist ebenfalls am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Das Land Brandenburg hat als erstes Land der Bundesrepublik die Kennzeichnungspflicht per Gesetz eingeführt. An die Einführung wurde die Erwartung einer größeren Transparenz und Bürgernähe der Polizeiarbeit geknüpft.

In einem vom Landtag am 18. Mai 2011 angenommenen Entschließungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE (Drs. 5/3242-B) wurde festgestellt, dass das Land Brandenburg mit der gesetzlichen Festlegung einer namentlichen Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete Neuland beschreitet. Daher wurde der Innenminister unter anderem gebeten, zwei Jahre nach der Einführung der gesetzlichen Kennzeichnungspflicht einen Bericht über die Erfahrungen und Erkenntnisse im Umgang mit dieser neuen Regelung vorzulegen. Dies soll mit dem vorliegenden Bericht geschehen.

Grundlegende Regelung zur Kennzeichnungspflicht

Gemäß § 9 Absatz 2 BbgPolG und Ziffer 4.1 der VV Kennzeichnungspflicht gilt die Kennzeichnungspflicht für alle Polizeivollzugsbediensteten, die Dienstkleidung tragen. Dienstkleidung ist die Kleidung, die aufgrund ihrer Einheitlichkeit die Polizeivollzugsbediensteten als Amts- und Hoheitsträger in ihrer Funktion nach außen kenntlich macht. Die namentliche Kennzeichnung erfolgt über ein deutlich sichtbar an der Dienstkleidung angebrachtes Namensschild.

Während des Einsatzes in geschlossenen Einheiten tragen Polizeivollzugsbedienstete anstelle des Namensschildes eine fünfstellige Ziffernkombination als Rücken Kennzeichnung auf ihren Einsatzanzügen.

Regelung zu Befreiungen von der Kennzeichnungspflicht

Gemäß § 9 Absatz 4 BbgPolG und Ziffer 4.2 der VV Kennzeichnungspflicht sind von der Kennzeichnungspflicht befreit:

- a) die zum Ministerium des Innern und für Kommunales oder zu Behörden und Einrichtungen außerhalb der Polizei des Landes Brandenburg abgeordneten Polizeivollzugsbediensteten,
- b) Vollzugsbedienstete der Kriminalpolizei,

- c) Polizeivollzugsbedienstete der Spezialeinheiten, soweit sie nicht im Einsatz in geschlossenen Einheiten sind,
- d) Polizeivollzugsbedienstete während ihres Einsatzes im Personenschutz,
- e) Polizeivollzugsbedienstete während ihres Einsatzes in der Tauchergruppe,
- f) Polizeivollzugsbedienstete während ihres Einsatzes in der Hubschrauberstaffel,
- g) Polizeivollzugsbedienstete, die aufgrund ihrer Stellenbeschreibung oder ihrer Tätigkeit keinen unmittelbaren Bürgerkontakt haben.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die Brandenburgischen Polizeivollzugsbediensteten, die in die genannten Bereiche nur zeitweise abgeordnet sind. Die Befreiung schließt das freiwillige Tragen einer namentlichen Kennzeichnung nicht aus.

Regelung der Ausnahmen von der namentlichen Kennzeichnungspflicht

Die namentliche Kennzeichnungspflicht gilt gemäß § 9 Absatz 3 und 4 BbgPolG sowie Ziffer 4.3 der VV Kennzeichnungspflicht nicht, soweit der Zweck der Maßnahme oder Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange des Polizeivollzugsbediensteten dadurch beeinträchtigt werden. Polizeivollzugsbedienstete können von der namentlichen Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden, wenn aufgrund polizeilicher Erfahrung oder anderer konkreter Umstände zu erwarten ist, dass unter Nutzung der namentlichen Kennzeichnungspflicht außerdienstliche Daten über den Polizeivollzugsbediensteten erlangt werden sollen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorgesetzte des Polizeivollzugsbediensteten und in einer sogenannten Besonderen Aufbauorganisation der jeweilige Polizeiführer. Kann diese Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden, so entscheidet der Polizeivollzugsbedienstete selbst.

Weitere Regelungen

Die genaue Ausgestaltung der Namens- und Zifferschilder ist in § 9 Absatz 4 BbgPolG in Verbindung mit Ziffer 4.4 der VV Kennzeichnungspflicht, die Ausstattung der Polizeivollzugsbediensteten in § 9 Absatz 4 BbgPolG in Verbindung mit Ziffer 4.5 der VV Kennzeichnungspflicht und die Vergabe und Verwaltung der fünfstelligen Ziffernkombination für den Einsatz geschlossener Einheiten in § 9 Absatz 4 BbgPolG in Verbindung mit Ziffer 4.6 der VV Kennzeichnungspflicht geregelt. Die VV Kennzeichnungspflicht tritt gemäß ihrer Ziffer 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Erfahrungen und Erkenntnisse im Umgang mit der Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete

Einführung und Umsetzung der Kennzeichnungspflicht

Die Kennzeichnungspflicht gilt wie dargelegt für alle Polizeivollzugsbediensteten, die Dienstkleidung tragen. Dieser Personenkreis wurde mit Namensschildern ausgestattet. Anstelle des Namensschildes tragen Polizeivollzugsbedienstete während ihres Einsatzes in geschlossenen Einheiten eine fünfstellige Ziffernkombination als Rückenkennezeichnung auf ihren Einsatzanzügen. Diejenigen Polizeivollzugsbediensteten, die im Dienst regelmäßig oder im Einsatzfall einen Einsatzanzug tragen müssen, wurden neben dem Namensschild zusätzlich mit einer solchen Rückenkennezeichnung ausgestattet.

Die logistische Umsetzung der Kennzeichnungspflicht verlief insgesamt unproblematisch. Die Auslieferung der Schilder erfolgte so, dass fristgerecht mit der Einführung der Kennzeichnungspflicht am 1. Januar 2013 alle Polizeivollzugsbediensteten ihrer Pflicht nachkommen konnten. Vereinzelt wurden danach Probleme beim Tragekomfort und der Sicherung der Namensschilder gemeldet. Die als erste ausgelieferten Magnetschilder wurden als unvorteilhaft bei der Nutzung von dickeren Bekleidungsstücken, im Einsatz bei stärkerer körperlicher Aktivität oder beim Lösen des Sicherheitsgurtes im Fahrzeug angeführt, mit der Folge von Verlusten. Mit der anschließenden planmäßigen Auslieferung der weiteren Schildervarianten, die mittels Lederschleufe bzw. Nadel befestigt werden, konnten den Polizeivollzugsbediensteten auf das jeweilige Kleidungsstück passend abgestimmte Schilder übergeben werden. Als weitere denkbare Variante wird derzeit die Einführung von Klettschildern und Flauschfeldern auf den entsprechenden Uniformteilen diskutiert. Mit Stand 1. Januar 2015 wurden seit Bestehen der Kennzeichnungspflicht insgesamt 180 Verluste von Namensschildern bekannt.

Erfahrungen, Akzeptanz und Kritik

Die Kennzeichnungspflicht wurde unabhängig von dem Umstand der gesetzlichen Verpflichtung durch die Polizeivollzugsbediensteten weit überwiegend angenommen. Es sind keine Fälle bekannt, in denen pflichtwidrig gegen die Kennzeichnungspflicht verstoßen wurde. In der Bevölkerung wird die Kennzeichnung wahrgenommen, jedoch in aller Regel nicht näher kommentiert.

Besondere Vorkommnisse im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht sind nicht bekannt.

Die im Vorfeld der Einführung der Kennzeichnungspflicht vereinzelt geäußerten Bedenken vor allem hinsichtlich der befürchteten Zunahme von Übergriffen oder willkürlich-unberechtigten Strafanzeigen gegen Polizeivollzugsbedienstete haben sich als unbegründet erwiesen, es wurden weder Übergriffe noch eine vermehrte Erhebung derart unberechtigter Anzeigen gegen Polizeivollzugsbedienstete gemeldet. Auch anfangs vereinzelt befürchtete Verletzungen von Bürgerinnen und Bürgern oder von Polizeivollzugsbediensteten durch die Beschaffenheit der Namensschilder waren bis auf einzelne gemeldete Stiche durch die Nadelbefestigungen oder Abschürfungen durch offenbar unsachgemäßen Umgang mit den Namensschildern nicht zu verzeichnen.

Es sind auch keine Sachverhalte bekannt geworden, die ohne die Kennzeichnungspflicht nicht hätten aufgeklärt werden können.

Lediglich zwei Polizeivollzugsbedienstete, welche beide unter den Kreis der zur Kennzeichnung Verpflichteten fallen, haben sich gegen die Kennzeichnungspflicht rechtlich zur Wehr gesetzt. Sie haben gegen die abschlägigen Bescheide, die ihnen auf ihre zuvor gestellten Anträge auf grundlegende Befreiung von der Kennzeichnungspflicht zugegangen sind, Klage erhoben. Beide Verfahren sind beim Verwaltungsgericht Potsdam anhängig und noch nicht entschieden.

Beide Kläger hatten außerdem Verfassungsbeschwerden beim Verfassungsgericht des Landes Brandenburg eingereicht, da von ihnen in der Kennzeichnungspflicht eine Verletzung der Artikel 11 Absatz 1 und 12 Absatz 1 der Landesverfassung gesehen wurde. Die Beschwerden wurden vom Verfassungsgericht als unzulässig verworfen, da zuvor der Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden war (VfGBbg 50/13 und 51/13, Beschlüsse vom 20. Juni 2014).

Fortbestand der VV Kennzeichnungspflicht

Über die Weitergeltung der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft tretenden VV Kennzeichnungspflicht ist rechtzeitig zu entscheiden. Inhaltlich wird nach derzeitigem Stand kein Änderungsbedarf gesehen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die Einführung der Kennzeichnungspflicht unproblematisch gestaltet hat. Die Kennzeichnungspflicht wird von den Bediensteten befolgt und auch ganz überwiegend akzeptiert. Nennenswerte Reaktionen auf die Kennzeichnungspflicht aus der Bevölkerung sind nicht bekannt.

Besondere Vorkommnisse, insbesondere die im Vorfeld vereinzelt befürchteten Übergriffe auf Polizeivollzugsbedienstete oder die vermehrte Erhebung willkürlich-unberechtigter Anzeigen gegen Polizeivollzugsbedienstete, hat es im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht nicht gegeben.

Ziel der Kennzeichnungspflicht war und ist die Stärkung der Bürgernähe der Polizei des Landes Brandenburg und die Unterstützung des für eine transparente und moderne Polizeiarbeit erforderlichen Vertrauensverhältnisses. Die nunmehr seit über zwei Jahren umgesetzte Kennzeichnungspflicht erfüllt diesen Anspruch und ist damit nach allem als voller Erfolg zu sehen.